

Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Auszug aus der

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)

§ 1 Allgemeines

- Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponie etc.) beseitigt werden.
- Entscheidet sich der Besitzer pflanzlicher Abfälle, diese außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen, dürfen sie nur nach der in der Verordnung vorgegebenen Art und Weise beseitigt werden. Ausnahmen von dieser Verordnung kann nur im Einzelfall und widerruflich die Untere Wasserbehörde zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

- Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch verrotten, liegenlassen, Einbringen in den Boden oder kompostieren beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

§ 3 Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.
- Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand und nur bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nur unter ständiger Aufsicht zuverlässiger Personen verbrannt werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten. Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände und Pflanzungen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z. B. Umpflügen oder Fräsen etc.)
- Folgende Mindestabstände sind unbedingt einzuhalten:

mind. 100 m	von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen
mind. 100 m	von Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
mind. 100 m	von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
mind. 50 m	zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
mind. 35 m	von sonstigen Gebäuden aller Art
mind. 20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

- Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle, ist der Ordnungsbehörde mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

§ 5 Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen und sonstige Abfälle

- Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder Umgestaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks verbrannt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
Darmstädter Straße 25
68647 Biblis

Telefon: 0 62 45 – 28 0
Telefax: 0 62 45 – 28 77
E-Mail: kommunalpolizei@biblis.eu

Anzeige über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

I. Absender

Name	Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort)	
Telefon (tagsüber)	Faxnummer (falls vorhanden)

Es wird darauf hingewiesen, dass Verbrennungsanzeigen nur dann bearbeitet werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Verbrennungsdatum bei der Gemeinde Biblis eingegangen sind.

II. Anzeige der Lage und Menge der zu verbrennenden pflanzlichen Abfällen

Ort, Straße, Flurbezeichnung, Flur und Flurstück
Anfahrtsweg zum Grundstück
Nutzungsart und Größe des Grundstücks
Art und Menge (m ³) der pflanzlichen Abfälle
Die pflanzlichen Abfälle werden verbrannt am:

Aufsichtspersonen:

Name, Vorname, Adresse, Telefon
Name, Vorname, Adresse, Telefon

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o. g. Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe das Merkblatt mit dem Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen/Bestimmungen beachten.

Ort, Datum

Unterschrift